

Verkündet am 16. Juni 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Jakob M [REDACTED] in B [REDACTED] bei
Ba [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungsbeklag-
ten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Unfallversicherungsverband der badischen G [REDACTED]
und G [REDACTED] verbände in K [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], ver-
treten durch den Vorstand,

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Juni 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

- I. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 8. Mai 1958 wird zurückgewiesen. Jedoch wird
die Sachentscheidung zur Klarstellung wie folgt
neu gefaßt:

1. Der Zahlungsanspruch des Klägers ist dem Grunde nach gerechtfertigt, soweit er sich im Rahmen von zwei Dritteln der den Hinterbliebenen des Buchhalters Walter W. [REDACTED] gegen den Beklagten aus dem Unfall vom 19. Oktober 1955 entstandenen Schadensersatzansprüche hält. .
2. Mit der gleichen Einschränkung wird festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger die Aufwendungen zu ersetzen hat, die
 - a) sich dadurch ergeben, daß der Kläger auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Rentenversicherung für die Zeit ab 1. Januar 1957 weitere, nämlich monatlich 179,40 DM übersteigende Beträge aufwenden muß,
 - b) seitens des Klägers für die Zeit nach dem 30. Juni 1957 aufgewendet worden sind oder noch aufgewendet werden müssen.
3. Der weitergehende Klageanspruch wird abgewiesen.

II. Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

.. 3 ..

Tatbestand:

Der Kläger begehrt gemäß § 1542 RVO von dem Beklagten Ersatz des Schadens, der durch den tödlichen Unfall des Buchhalters Walter W. [REDACTED] entstanden ist. Der Kläger hat als Sozialversicherungsträger an die Hinterbliebenen des W. [REDACTED] Rentenleistungen zu erbringen, die sich zunächst auf insgesamt monatlich 179,40 DM beliefen.

Der Beklagte brachte am Abend des 19. Oktober 1955 sein Vieh von der Weide zu seinem Hof zurück und benutzte dabei die von Ba. [REDACTED] in Richtung B. [REDACTED] führende Landstraße Nr. [REDACTED]. Von den insgesamt sieben Kühen gingen vier nebeneinander gekoppelt in der ersten Reihe, drei ebenfalls nebeneinander gekoppelt in der zweiten Reihe. Zwischen der rechts aussen gehenden Kuh der ersten Reihe und der daneben befindlichen hatte der Beklagte eine nach hinten gerichtete Stange angebracht, an der das rechte Tier der zweiten Reihe angebunden war. Der Beklagte ging links neben den Kühen der vorderen Reihe. Eine Laterne führte er nicht mit sich.

Als sich der Beklagte mit seinem Vieh etwa 50 bis 60 m vor einer Linkskurve der Straße befand, hörte er vor sich Motorengeräusch von Fahrzeugen, die er wegen der Straßenkrümmung nicht erkennen konnte. Das Geräusch rührte von einer Kolonne von vier amerikanischen Lastkraftwagen mit Anhängern her, die mit Abblendlicht in Richtung Ba. [REDACTED] fuhren. Durch das Geräusch beunruhigt schaute der Beklagte hinter sich. Hier sah er einen Kraftradfahrer, der sich mit eingeschaltetem Abblendlicht in ziemlicher Geschwindigkeit näherte. Es handelte sich um den Buchhalter W. [REDACTED].



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Als der Fahrer des vordersten amerikanischen Lastkraftwagens die Kurve durchfuhr und den Beklagten und seine Tiere erblickte, steuerte er den mit etwa 30 km/st fahrenden Lastkraftwagen scharf an die rechte Straßenseite. Kurz darauf bemerkte er auch das herankommende Kraftrad und brachte darauf sein Fahrzeug so weit rechts zum Stehen, daß das rechte Vorderrad des Lastkraftwagens im Straßengraben stand. In dem Augenblick, als die Kühe des Beklagten etwa in die Höhe des Anhängers des ersten amerikanischen Lastkraftwagens gekommen waren, kam W. zu Fall. Das Kraftrad überschlug sich, ohne den Lastkraftwagen oder die Kühe berührt zu haben, mehrere Male und blieb jenseits der Fahrbahn liegen. Das Tachometer zeigte auf 69 km/st. W. wurde vor das linke Hinterrad des ersten Lastkraftwagens geschleudert. Er starb auf dem Transport zum Krankenhaus.

Der Kläger hat dem Beklagten vorgeworfen, die Kühe nicht beleuchtet zu haben. Infolgedessen habe W., so trägt er vor, die Kuhherde zu spät gesehen und scharf abbremsen müssen. Hierdurch sei es zum Schleudern und dann zum Sturz des Rades gekommen. Für W. habe kein ausreichender Platz zur Verfügung gestanden, um zwischen der Kuhherde und den Lastkraftwagen durchfahren zu können.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 4018,67 DM nebst Zinsen zu zahlen.

2. festzustellen, daß der Beklagte sämtliche Aufwendungen zu ersetzen hat, die

- a) sich dadurch ergeben, daß der Kläger auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Rentenversicherung für die Zeit ab 1. Januar 1957 weitere, nämlich monatlich 179,40 DM übersteigende Beträge aufwenden muß,
- b) seitens des Klägers für die Zeit nach dem 30. Juni 1957 aufgewendet worden sind oder noch aufgewendet werden müssen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er beruft sich darauf, es sei zur Zeit des Unfalls noch derart hell gewesen, daß eine Beleuchtung unnötig gewesen sei. Er habe die Kühe vor dem Unfall so weit auf den Randstreifen der Fahrbahn abgedrängt, daß zwischen den Kühen und den Lastkraftwagen ein Zwischenraum von etwa 2,50 m gewesen sei. W. habe also ungehindert seine Fahrt fortsetzen können. Zum Sturz des Kraftrades sei es nur gekommen, weil W. zu schnell gefahren sei und die Herrschaft über das Kraftrad verloren habe. Vielleicht sei er auch mit einem anderen in gleicher Richtung fahrenden Kraftrad zusammengestoßen. Sollte die Dunkelheit im Unfallzeitpunkt schon begonnen haben, so habe W. die Kühe unabhängig von der Beleuchtung rechtzeitig sehen müssen, da diese durch die Scheinwerfer der Lastkraftwagen angestrahlt worden seien. Die fehlende Beleuchtung könne daher für den Unfall nicht ursächlich gewesen sein.

Das Landgericht hat entschieden, der Beklagte sei verpflichtet, dem Kläger die Hälfte des Schadens zu ersetzen,

der den Hinterbliebenen des tödlich Verunglückten zusteht, soweit der Anspruch nach § 1542 RVO auf den Kläger übergegangen ist.

Der Beklagte hat mit der Berufung um Klageabweisung, der Kläger mit der Anschlußberufung um eine uneingeschränkte Verurteilung des Beklagten gebeten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers die vom Beklagten zu ersetzende Schadensquote auf zwei Drittel erhöht. Die weitergehende Anschlußberufung ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht sieht die Schuld des Beklagten darin, daß dieser gegen § 40 Abs. 5 StVO verstoßen hat. Nach dieser Vorschrift muß beim Führen von Vieh vom Hereinbrechen der Dunkelheit an eine Leuchte mit weißen oder schwach gelbem Licht auf der linken Seite so mitgeführt werden, daß sie für entgegenkommende und überholende Verkehrsteilnehmer gut sichtbar ist. Die Erwägungen des Berufungsgerichts darüber, wann ein Hereinbrechen der Dunkelheit im Sinne der Straßenverkehrsordnung vorliegt, halten sich im Rahmen einer gefestigten Recht-

sprechung und werden auch von der Revision nicht angegriffen. Die Revision beanstandet jedoch die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, daß zur Unfallzeit bereits jene Einschränkung der Sichtverhältnisse vorgelegen hat, die eine Pflicht zur Beleuchtung begründet. Dabei geht sie in breitem Umfang auf das Gebiet der Beweiswürdigung ein, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht grundsätzlich versagt ist. Im einzelnen ist zu den Revisionsrügen zu bemerken:

Mit der Auskunft des Wetteramtes hat sich das Berufungsgericht genügend auseinandergesetzt. Die Entscheidung darüber, ob ein zweiter Ortstermin abzuhalten war, stand im Ermessen des Berufungsgerichts. Der Vorwurf, das Berufungsgericht habe die Ergebnisse der vom Landgericht vorgenommenen Augenscheinseinnahme einseitig zu Lasten des Beklagten verwertet, ist unbegründet. Auch wenn die Bäume des Straßensrands unbelaubt waren, konnten sie die Sichtverhältnisse durchaus ungünstig beeinflussen. Im übrigen war das Landgericht auf Grund des eigenen Eindrucks zu dem gleichen Ergebnis gekommen. Welcher Beweiswert den Aussagen der Zeugen Ha[] und Ho[] zukam, war ausschließlich vom Tatrichter zu entscheiden. Nachdem Ho[] vom Landgericht vernommen worden war und der Beklagte hierbei Gelegenheit hatte, an den Zeugen Fragen zu stellen, bestand kein Anspruch auf eine erneute Vernehmung des Zeugen in der Berufungsinstanz. Der Hinweis der Revision auf eine Feststellung des Strafurteils übersieht, daß insoweit nur eine Angabe des damaligen Angeklagten als unwiderlegt angesehen worden ist. Im übrigen war das Berufungsgericht nicht verpflichtet, sich mit einzelnen Ausführungen des Strafurteils näher auseinanderzusetzen, zumal

das Strafgericht ebenfalls eine Verletzung der Beleuchtungspflicht als erwiesen angesehen hatte. Auf den Versuch der Revision, einen Widerspruch der Feststellungen des Berufungsgerichts zum Unfallzeitpunkt mit dem Vortrag des Klägers zu konstruieren, braucht nicht näher eingegangen zu werden, da die Revision den Vortrag des Klägers unvollständig wiedergibt. Wollte der Beklagte Beweis dafür antreten, wann W [REDACTED] am Abend des Unfalltages seine Arbeitsstätte verlassen hatte, so hätte er hierzu in den Tatsacheninstanzen ohne richterliche Aufforderung Anlaß nehmen müssen. Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 139 ZPO liegt nicht vor. Endlich ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Vernehmung der Zeugen Johann und Heinrich R [REDACTED] abgelehnt hat, die darüber, wie gerade am Unfallort im Zeitpunkt des Unfalls die Sichtverhältnisse waren, nach dem Inhalt der gestellten Beweisanträge keine Bekundungen machen konnten. Soweit es sich um Hilfstatsachen handelte, hat das Berufungsgericht deren Richtigkeit unterstellt.

Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung auf Grund einer sorgfältigen Würdigung des Verhandlungsergebnisses und der Beweisaufnahme insbesondere gewonnen. Da die geltend gemachten Verfahrensrügen unbegründet sind, ist die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

2. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß W [REDACTED] nicht gestürzt wäre, wenn er durch die vorgeschriebene Beleuchtung der Kühe rechtzeitig auf das Hindernis aufmerksam gemacht worden wäre. Bei den Erwägungen über den

Ursachenzusammenhang zwischen dem Pflichtverstoß des Beklagten und dem eingetretenen Erfolg hat das Berufungsgericht rechtlich zutreffend die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins angewandt. Es liegt ein durchaus typischer Geschehensablauf vor, bei dem nach der Lebenserfahrung zunächst anzunehmen ist, daß eine Beleuchtung ihren Zweck, das Hindernis rechtzeitig sichtbar zu machen, erfüllt hätte (vgl. BGH LM § 23 StVO Nr. 2 u. 3). Ob ein von rückwärts kommender Verkehrsteilnehmer auf das unbeleuchtete Hindernis auffährt oder kurz vor ihm infolge starken Abbremsens zum Schleudern kommt, kann bei der Anwendung der Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins keinen Unterschied machen. In beiden Fällen weist die Verkehrserfahrung in gleicher Weise darauf hin, daß das Fehlen der Beleuchtung für den Verkehrsunfall ursächlich war. Der Beklagte kann die hiernach gegen ihn sprechende Vermutung keineswegs schon dadurch entkräften, daß er bloße Möglichkeiten dafür aufzeigt, W. [REDACTED] könne auch unabhängig von dem Fehlen der Beleuchtung zum Sturz gekommen sein. Er hätte vielmehr Tatsachen behaupten und beweisen müssen, die ernsthaft auf eine solche vom typischen Geschehensablauf abweichende Möglichkeit hinwiesen. Hieran fehlt es aber durchaus. Insbesondere liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, daß die Scheinwerfer der aus der Kurve kommenden Lastkraftwagen dem W. [REDACTED] die Kühe genau so gut und rechtzeitig kenntlich machten wie eine mitgeführte Leuchte. Erst recht ist es eine durch tatsächliche Umstände nicht gesicherte Hypothese, W. [REDACTED] sei durch einen anderen Motorradfahrer oder infolge Verwirrung durch die auf der Gegenfahrbahn sich nähernden Lastkraftwagen zu einem plötzlichen Bremsen veranlaßt worden. Das Berufungsgericht konnte sich auch genügend Sachkunde zutrauen, um ohne Zustim-

mung eines Sachverständigen über den ursächlichen Zusammenhang zu entscheiden. Da hierbei die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins richtig angewandt worden sind und die Darlegungen auch sonst einen Rechtsfehler nicht erkennen lassen, ist die getroffene Feststellung für das Revisionsgericht ebenfalls bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

3. Danach hat das Berufungsgericht zutreffend die Schadensersatzpflicht des Beklagten gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 40 Abs. 5 StVO bejaht. Dem Verschulden des W[REDACTED] und der Betriebsgefahr seines Kraftrades hat das Berufungsgericht durch eine Kürzung der Schadensersatzansprüche Rechnung getragen (§§ 254, 846 BGB). Das Maß dieser Kürzung zu bestimmen ist eine grundsätzlich dem Tatrichter vorbehaltene Aufgabe. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob der Tatrichter von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist und ob er die für die Abwägung wesentlichen tatsächlichen Umstände berücksichtigt hat. Nun mag der Revision zugegeben werden, daß einige Sätze der Abwägungsgründe rechtlich zum mindesten nicht ganz einwandfrei gefaßt sind. Hierdurch wird aber das Ergebnis der Abwägung nicht in Frage gestellt. Denn das Berufungsgericht hat die überhöhte, weil den Sichtverhältnissen nicht angepaßte Geschwindigkeit des W[REDACTED] durchaus als wesentlichen Faktor der Unfallentstehung angesehen und berücksichtigt. Auf der anderen Seite fiel natürlich stark ins Gewicht, daß der Beklagte mit seinen Kühen einen großen Teil der Fahrbahn in Anspruch nahm und hierdurch den Verkehr auf der Landstraße besonders stark gefährdete, wenn er nicht für eine Beleuchtung sorgte. Eine solche Gefährdung kann mit der Gefährdung, die durch den Aufenthalt eines

Pugngers auf der Fahrbahn gegeben ist, nicht gleichgestellt werden. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht das Verschulden des Beklagten als grob fahrlssig angesehen. Eine Schadensteilung dahin, da der Beklagte fr zwei Drittel des Schadens aufzukommen hat, trgt dem Ma der auf beiden Seiten zu vertretenden Umstnde in angemessener, jedenfalls rechtlich nicht angreifbarer Weise Rechnung.

4. Demgem war die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurckzuweisen. Zur Klarstellung erschien es nur geboten, in dem neu gefaten Urteilstenor zum Ausdruck zu bringen, da ber den Zahlungsantrag zu 1) ein Zwischenurteil ber den Grund des Anspruchs gem § 304 ZPO und ber den Feststellungsantrag zu 2) ein Feststellungsurteil gem § 256 ZPO erlassen worden ist. Denn offenbar haben das Landgericht wie auch das Oberlandesgericht sowohl ber den Zahlungs-, wie den Feststellungsantrag entscheiden

wollen. Ferner ist in der Fassung des Urteils zum Ausdruck gebracht worden, daß dem Kläger als Sozialversicherungsträger an den übergegangenen Schadensersatzansprüchen der Hinterbliebenen das Quotenvorrecht zusteht. Endlich ist klargestellt worden, daß die Klage abgewiesen ist, soweit der Kläger Ansprüche stellt, die über die zugebilligte Schadensquote hinausgehen.

Meiß

Bundesrichter Dr. Engels
ist beurlaubt und an der
Unterschrift verhindert.

Hanebeck

Meiß

Dr. Bode

Dr. Hauß